

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

29 (11.4.1829)

Anzeiger-Blatt

für den

Dreisam-Kreis.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag

Nro. 29.

den 11. April 1829.

1. Obrigkeitliche Verordnungen.

(Allmend-Vertheilung zum Zweck der Kultur betr.)

N. D. Nro. 3801. Da mehrmals vorgekommen ist, daß Gemeindsgüter und Allmenden bei ihrer Vertheilung zum Zweck der Kultur, statt nur zum lebenslänglichen Genus die und da an die Bürger zum freien verfügbaren Eigenthum überlassen worden seyn sollen, eine Vertheilung, welche den in §. 9. enthaltenen Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 24. Juni 1810 Regierungsblatt Nro. 31. zuwider offenbar nichtig wäre, so werden die Aemter zu Folge Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nro. 1603. auf diesen Mißbrauch, und die genaue Befolgung jener Vorschrift bei vorkommenden Fällen nicht nur aufmerksam gemacht, sondern auch angewiesen, jene höchste Verordnung sämtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke zur Vermeidung aller hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen republikiren zu lassen.

Sollte es jedoch bei ganz besondern Verhältnissen in einer Gemeinde räthlich werden, einen Theil der Allmenden zu Eigenthum der Bürger hinzugeben, so ist darüber in jedem einzelnen Falle vorerst Antrag anher zu erstatten, und diesseitige Resolution abzuwarten.

Freiburg den 24. März 1829.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Hug.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai v. J. Nro. VII., insbesondere die Beförderung und Huth der Gemeindswaldungen betr.)

N. D. Nro. 3997. Das Großherzogl. Finanz-Ministerium, Oberforst-Commission, hat durch Erlaß vom 18. d. M. Nro. 2594. in obgenanntem Betreff Folgendes anher gegeben:

„Wenn die Waldungen zweier oder mehrerer Gemeinden so gelegen sind, daß sie von einem Förster füglich beaufsichtigt werden können, so bleibt ihnen allerdings unbenommen, von der eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, einen eigenen Förster dafür aufzustellen, und so für die Beförderung ihrer Waldungen selbst zu sorgen, wogegen sie dann von der Beförderungsteuer frei sind.“

Dieses wird daher zur Wissenschaft der Aemter und Gemeinden andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 27. März 1829.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Blas.

(Die Ausfertigung der Chaussee-Geld-Zeichen betr.)

Nro. 6503. Das Großherzogl. Finanz-Ministerium hat, einverständlich mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 17. März d. J. Nro. 1383. unter Aufhebung der Verfügung vom 30. März 1821 Nro. 3120. verordnet:

- 1) Die Ausfertigung der Chaussee-Geld-Freischeine für solche Gegenstände, welche nach Art. 7. Abschnitt 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 vom Chaussee-Geld befreit sind, wird den Chaussee-Geld-Erhebern, und in Orten, wo keine solche aufgestellt sind, den Ortsaccisoren übertragen.
- 2) Dieselben haben für jeden Schein eine Gebühr von 1 Kr. anzusprechen und sich bei Ausstellung desselben des anliegenden Formulars zu bedienen.
- 3) Die Zeit der Gültigkeit des Scheins ist in der Art zu bestimmen, daß für je 5 Stunden Weg 1 Tag gerechnet wird.

Vorstehende Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Karlsruhe den 3. April 1829.

Großherzoglich Badische Steuer-Direktion.
Cassinoe.

Vdt. Soll.

F o r m u l a r.

Dem N. N. von welcher einen ein- (zwei-) spännigen Bauernwagen, beladen mit (Kartoffeln etc.) von nach führt, wird hiemit bezeugt, daß die geladenen Gegenstände, sowie die Fuhre sein Eigenthum sind, und ihm demnach Kraft Art. 7. Abschnitt 10. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 die Chaussee-Geld-Freiheit auf die Hin- und Rückfahrt einzuräumen ist.

Gültig auf
N. N. den

(Die Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum betr.)

Nro. 6798. In Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 12. v. M. St. Nro. 388. haben Seine Königl. Hoheit gnädigst zu beschließen gerubt, daß die, nach der Verordnung vom 16. Oktober 1828, Regierungsblatt Nro. XXI., für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen bewilligte Transitjoll- und Chaussee-Geld-Freiheit auch auf diejenigen Güter ausgedehnt werden solle, welche bei der Hauptzollstation Kebl eingehen und nach Ludwigshafen transitiren, oder zu Wasser bei Ludwigshafen ein- und bei Kebl wieder ausgehen.

Zum gleichbaldigen Vollzug der vorstehenden, im Regierungsblatt vom 3. d. Nro. VI. enthaltene höchsten Verordnung, unter Anwendung der unterm 24. Oktober 1828 Nro. 17025. ertheilten Vorschriften, sind die betreffenden Zollbehörden bereits angewiesen worden.
Karlsruhe den 7. April 1829.

Großherzoglich Badische Steuer-Direktion.
Cassinoe.

Vdt. Roman.

II. Erledigte Dienststellen.

(1) Nach nunmehr erfolgtem Ableben des pensionirten Schullehrers Bayer in Diedelsheim, Amts Bretten, kann der dortige Schul-

dienst im Ertrage von beiläufig 120 fl. in Geld und Naturalien wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei dem Muzg- und Finanzreis, Direktorium nach Vorschrift zu melden.

(1) Durch die Removirung des Schullehrers Malsch von Dietlingen ab officio et salario, ist die evangel. Schulstelle daselbst, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenz-Anschlag von 212 fl. 20½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate zu melden.

III. Dienstaachricht.

(1) Die durch den Tod des Schullehrers Häuber erledigte Schulstelle zu Gressgen, Dekanats Schopfheim, ist dem mit Hoffnung der Nachfolge auf den Todesfall daselbst als Adjunkt angestellten Sohn desselben, Johann Friedrich Häuber übertragen worden.

IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Saut erkannte Personen et was zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Des Alt Franz Michael Baumann von Burkheim, auf

Montag den 18. Mai, in hiesiger Amtskanzlei.

(3) Des ledigen Anton Scherer von Achfarrn, auf

Dienstag den 21. April, in dieseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Michael Birmelin, Mathias Sohn, von Fhringen, auf

Montag den 4. Mai d. J., Vormittags, in dieseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Anton Bucher von Merdingen, auf

Montag den 27. April d. J., in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(1) Des Johannes Adler, Adams Sohn, von Bablingen, auf

Montag den 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Des Wagners alt Jakob Mundinger zu Maltersdingen, auf

Dienstag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Der Georg Laischen Wittwe, Anna Maria Ankenmann, von Oberschafhausen, auf

Mittwoch den 29. April, Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) Des Bürgers und Schuhmachers Johann Jakob Bächle zu Eheningen, auf

Montag den 27. April, Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Der Weber Anton Koppischen Ehefrau von Kenzingen, auf

Dienstag den 21. April d. J., in dieseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Bürgers Andreas Weiss von Hecklingen, auf

Montag den 23. April d. J., auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(2) Des Kiefers Nikolaus Weber von Egringen, auf

Dienstag den 28. April d. J., Morgens 8 Uhr, in dieseitiger Kanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(1) Des Johannes Kunz in Brandenberg, auf

- Mittwoch den 22. April,
früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.
(2) Ueber die Verlassenschaft des Dominik
Bernauer von Todtman, am
Donnerstag den 30. April d. J.,
früh 10 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.
(3) Des Engelwirth Johann Ulrich
Mühl zu Uzenfeld, auf
Dienstag den 28. April,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch.

- (3) Des Georg Werner von Ravenmoos, auf

Mittwoch den 15. April d. J.,
früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldsbut.

- (1) Des Baumwollentuchhändlers Mathias
Gottstein von Strittmatt, auf
Mittwoch den 29. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Gegen den Nachlaß des verstorbenen
Webers Jakob Fuchs von Kleinkems,
wird öffentliche Schuldenliquidation angeordnet, und Tagfahrt hiezu auf

Freitag den 1. Mai d. J.,
Morgens 8 Uhr, bei Amt dabier festgesetzt.
Sämmtliche Gläubiger desselben haben daher ihre Forderungen an besagtem Tage um so gewisser zu liquidiren, als sie sonst bei einer sich etwa ergebenden Gantmäßigkeit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden würden. Zugleich wollen die Erben des Jakob Fuchs mit dessen Gläubigern über einen Stundungs-Vertrag unterhandeln, in welcher Hinsicht man die Nichterschienenen als mit der Mehrheit der Anwesenden übereinstimmend betrachten wird.

Vörrach den 1. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.
Durrer.

b) Erbvordragungen.

Wer an das Vermögen der Unternannten erbrechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist

bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das veltter Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird:

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Der Anna Maria Duff von Nordweil, welche sich in den 1770er Jahren nach Ungarn begeben hat, auch seither keine Kunde von sich gab, unterm 9. März 1829 Nro. 6057.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

(3) Durch den im Jahr 1827 zu Paris erfolgten Tod der Wittwe des Stahlarbeiters Konrad Friedrich Heck, Friederike, geb. Koller von Pforzheim, ist ihren Erben, deren Aufenthalt zum Theil hier unbekannt ist, ein dabier stehendes Erbe von 141 fl. 15 kr. angefallen, unterm 18. März 1829 Nro. 6088.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem F. F. Bezirksamt Hüfingen.

(3) Des Blas Wehrle von Niedböhlingen, unterm 13. März 1829 Nro. 2460., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 10. November 1826 Nro. 9942.

Aus dem Bezirksamt Kork.

(1) Des Georg Pfefer, Bäcker von Willstett, unterm 4. April 1829 Nro. 3301., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 14. November 1827 Nro. 8928., dessen Vermögen in 774 fl. besteht.

d) Mundtods-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade

mundtobt erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechtsfuge 513. angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Landamt Freiburg.

(1) Des Marias Haury von Eschbach, unterm 3. April 1829 Nro. 6988.; Pfleger: Adam Schweizer von da.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Des Bauern Georg Beck von Weisweil, unterm 10. März 1829; Pfleger: Bürger und Bauer Michael Wolf von da.

V. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

Kundmachung der Vermögen-Absonderung der Pfarrer Gockel'schen Eheleute in Mengen.

(1) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss bekannt gemacht, daß zwischen Pfarrer Gockel in Mengen, und seiner Gattin Wilhelmine geb. Mezger auf das Zugeständnis des Erstern unterm 24. Jänner d. J. die Vermögens-Absonderung durch diesseitige Gerichtsstelle erkannt worden ist.

Freiburg den 7. April 1829.

Großherzogl. Landamt.

Wegeler.

Bekanntmachung.

(1) Unter Bezug auf den anher gelangten Erlaß der Großherzogl. Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zu Karlsruhe vom 25. Juni v. J. Nro. 1978, wornach von den Bezirksstellen auf Vermehrung der inländischen Gypsproduktion und Erweiterung des Absatzes hingewirkt werden sollte, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Gyps-Müller Kraft in Niederweiler, hiesigen Amtes, eine Gyps-Niederlage in Zienken am Rhein bei Johann Jakob Arnold, und zu Hügelheim auf der Landstraße beim Ochsenwirth Sehringer errichtet hat, und an beiden Orten zu haben ist:

- 1) Der weiße Baugyps zu 16 fr.
- 2) Der graue oder Grundirgyps zu 12 fr.
- 3) Der Feldgyps zu 8 fr.,

per Sester starken Maßes.

Auch wird der Feldgyps in der Gyps-Mühle zu Niederweiler für 6 fr. per Sester hergegeben.

Müllheim den 1. April 1829.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Leusler.

Aufforderung.

(1) Auf angebrachtes Eheauflösungs-Gesuch der Edleßina Fröslinger, Ehefrau des seit dem Jahre 1822 vermissen Fuhrmanns Joseph Rimprecht von hier, wird dieser aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen um so gewisser dabier zu stellen, als sonst in Sachen das weitere Rechtliche verfügt werden würde.

Fryberg den 2. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

Bekanntmachung.

(1) Den in alle öffentlichen Blätter des Landes eingerückten Aufforderungen vom 19. April, und 13. August v. J. gemäß wird nunmehr verkündet, daß die Erneuerung des Unterpfandsbuchs der Gemeinden Blansingen und Kleinentems vollendet, und der im alten Pfandbuch befindlich gewesene, noch nicht gestrichene Eintrag der Unterpfänder, zu welchem die betreffenden Gläubiger ediktaliter und speziell vorgeladen worden, aber nicht erschienen sind, gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen wurde, die daraus etwa entspringenden Rechtsnachtheile aber die ausgebliebenen Creditoren sich selbst beizumessen haben.

Lörrach den 30. März 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Deurer.

Bekanntmachung.

(2) Statt des bisherigen Amtes-Exequenten Günter, welcher wegen anderweiter Dienst-anstellung auf sein Ansuchen von der Amtes-Exequenten-Stelle entlassen worden, wurde Stephan Wörder von Greshausen als Amtes-Exequent aufgestellt.

Was mit dem öffentlich hiermit bekannt

gemacht wird, daß dem neuen Amts-Exequenten Mörder der Bezirk, welchen der Amts-Exequent Gutmann zu besorgen hatte, übertragen wurde, welcher in den Orten

Meidingen, Gündlingen, Niederriemsingen, Oberriemsingen, Hausen, Hartheim und Grefhausen besteht.

Tagegen hat der Amts-Exequent Gutmann nunmehr den bisherigen Bezirk des Amts-Exequenten Günter zu besorgen, bestehend in den Orten:

Breisach mit Hochstetten und sonstigen Zugehörden, Fhringen, Wasenweiler und Gottenheim.

Breisach den 28. März 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schnebler.

Straferkenntniß.

(1) Nachdem der Conscriptirte des Jahres 1829 Philipp Joseph Müller von Robern sich auf die, unterm 16. Februar l. J. an ihn ergangene öffentliche Vorladung nicht gestellt hat, wird derselbe seines Gemeinbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Vermögensstrafe, vorbehaltlich weiterer Abänderung im Betretungsfall, verurtheilt.

Eberbach den 3. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Dr. Fauth.

Straf. Erkenntniß.

(3) Wird der Deserteur Fabian Droll von Fautenbach, da er sich auf die diesseitige Aufforderung vom 14. Februar l. J. No. 1376 in der bestimmten Frist nicht gestellt hat, in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, welche Strafe auf den vereinstigten Vermögens-Anfall nach den gesetzlichen Vermögens-Bestimmungen von ihm erhoben werden soll.

Achern den 28. März 1829.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Neug.

Straf. Erkenntniß.

(3) Wird der Deserteur Florian Reif von Kappel, da er sich auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Dezember v. J. No. 12048 nicht gestellt hat, in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, welche Strafe

auf den vereinstigten Vermögens-Anfall nach den gesetzlichen Vermögens-Bestimmungen von ihm erhoben werden soll.

Achern den 28. März 1829.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Neug.

Auskunfts- Ertheilungs- Gesuch.

(3) Am 17. d. M. wurde der unten signalisirte Pursche, welcher sich für taubstumm ausgiebt, jedoch schreiben und Geschriebenes lesen kann, eingeliefert.

Ob sich nun gleich mit Grund vermuten läßt, daß dieser Mensch ein Betrüger ist, so blieben doch bisher alle Versuche, hierüber Gewißheit zu erhalten, und den Heimaths-Ort zu erfahren ohne Erfolg.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämtliche Polizeibehörden zu ersuchen, auf den Fall, daß ihnen von diesem Menschen etwas näheres bekannt seyn sollte, schleunige Nachricht anher mittheilen zu wollen.

Willingen den 27. März 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Teuffel.

Signalement.

Alter ohngefähr etlich 20 Jahre, Größe 5' 5" 2", Gesichtsförm länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare blond, Stirne hoch, Augenbraunen blond und schwach, Augen blaue, Nase mittel und spitzig, Mund groß und aufgeworfen, Bart blond Schnurbart weiß.

Abzeichen, hat einen dicken Hals, auf dem linken Arm ein Kreuzsigelbild blau eingätzt, desgleichen auf dem rechten Arm 2 Figuren, eine Manns- und Weibsperson, letztere dem erstern eine Blume reichend.

Kleidung besteht:

1) In einen alten ganz verlumpten und verschmutzten grau-zwischenen Wamms, mit weißbeinernen Knöpfen.

2) Einer ganz alt abgetragenen schwarzen Weste mit weiß beinernen Knöpfen.

3) Einen alten schwarz seidenen Halstuch.

4) In langen weiten violett gefärbten Zwischbofen.

5) Weißleinenen Socken.

6) Händelschuben.

7) Auf dem Leib ein altes leinernes Hemd

8) Die Kopfbedeckung besteht in einem alten schwarzen Filzbut.

Unter den Effekten, welche sich bei diesem Manne vorgefunden haben, befindet sich ein metallenes Glöcklein, und ein ganz gutes Klarinet, von bugbaumen Holz mit 4 schwarz beinernen Ringen und desgleichen Kopf.

VI. Fahndungen.

(3) Nach verlässigen Anzeigen hält sich ein Genosse des so sehr berühmten Täubers und Raubmörders Joseph Engler von Bernarzell, vulgo Reschen, Liesels, Sepplis Bub, bald im Großherzogthum Baden, bald im Elßaß auf.

Dieser nennt sich Kleines Römer oder Römer, vulgo Menzli, und ist seiner Profession ein Zainenmacher und Kesselflicker. Er besitzt Reisefurkunden von der Kanzlei des Cantons Appenzell Innerrhoden, in welchen Namen und Wohnort verfälscht sind.

Dieser sehr gefährliche Täuber soll 40 Jahre alt, von auffallend kleiner Statur sein, dunkle schon bereits grau werdende Haare, einen großen Kopf, breites Gesicht, dann auf einer Hand eine Narbe und im Gesicht eine Schramme haben.

Seine Frau nennt sich Barbara Kaiser, sie ist von großer Statur, hat ein rothes Gesicht, blondröthliche Haare, graue Augen, schöne Zähne, und auffallend große Hände und Füße.

Sie führen ein Mädchen von etwa 12 Jahren und 2 jüngere Knaben bei sich.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden mit dem Ersuchen auf diese Familie aufmerksam gemacht, auf dieselbe fahnden, auf Betreten anhalten, und sohin anber abliefern lassen zu wollen.

Freiburg den 24. März 1829.
Großherzogl. Bad. Central Untersuchungs-
Commission.

Manz.

Diebstahl und Fahndung.

(2) Am 28. v. M. wurde der Wittve des Johannes Enderlin zu Wintersweiler mittelst Einselgen in ihr Haus Folgendes entwendet:

1) drei ganz neue Mannsheiden, deren Krägen von feinem Tuche sind, und bezeichnet vornen auf der Brust unter dem Schlitze mit den rothen Buchstaben I. H. E. zusammen werth 8 fl. 6 fr.

2) ein gelbes floretseidenes Halstuch mit gelbem Kranze, noch fast neu, werth 2 — — —

3) in Geld 2 Frankensstücke, 2 Fünfbäzner und 2 Dreibäzner, zusammen 2 — — —

Alle die Geldstücke waren noch ganz neu, und befanden sich in einem gestrickten grünen Beutelchen, welches ebenfalls entwendet wurde.

Der dringendste Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen fremden jungen Putsch, der sich für einen Weinbändler ausgab. Er ist ungefähr 5' 3'' groß, hat ein volles rundes stark blatternarbiges Gesicht, tiefende Augen, unter dem Kinn rechter Seite eine starke Narbe, und dem Zeigefinger der rechten Hand fehlt wenigstens das erste Gelenk. Seine Kleidung bestand in einer blauen Kappe mit Stütze, einen blauen wolltuchenen Tschoben, abgetragenen langen Hosen, von dunklem ins Blaue oder Schwarze stichendem Manchester und Schubert.

Sämmtliche Polizeybehörden werden ersucht, auf diesen Putsch, so wie auf die entwendeten Gegenstände gefällig zu fahnden, den Putsch, wenn er betreten wird, gefänglich anber einzuliefern, bei Entdeckung der entwendeten Gegenstände aber, solche in Verwahr zu nehmen, und anber Anzeige zu machen.

Lörrach den 1. April 1829.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Deurer.

VII. Kaufanträge und Verpachtungen.

Wein-Versteigerung.

(1) Am Dienstag den 21. April 1829, Vormittags 10 Uhr, werden von den 1828er herrschaftl. Gefällweinen im Petershof zu Freiburg

183 Saum Wolfenweiler und Wendlinger,

37 Saum Dpfinger und Waltershöfer
Gewächs und
26 " Weinlese,
in Abtheilungen nach dem Verlangen der
Klebbhaber öffentlich versteigert, und bei an-
nehmbareren Ausgeböten zugeschlagen.

Freiburg den 8. April 1829.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Herrmann.

Stamm- und Klastertölz-Ver-
steigerung.

(1) In nachbenannten Herrschaftlichen
Waldungen, Oberweller Forst, werden fol-
gende Stamm- und Klastertölzer versteigert:

1) Mittwoch den 22. d. M., Vormit-
tags 10 Uhr, auf der Striñß

125 Säme Nuz- und Bantannen,
22 Klastertannenes Scheiterholz,
12 " " Brügelholz.

2) Donnerstag den 23. d. M., Vor-
mittags 9 Uhr, im Sturzelbrunn, Vogel-
bach und Koblplätle

60 Säme Nuz- und Bantannen,
15 Klastertannenes Scheiterholz,
10 " " Brügelholz.

Kandern den 8. April 1829.

Großherzogl. Oberforstamt.
v. Wallbrunn.

Frucht - Preise.

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.	Halb- waiz.	Ker- nen.	Rog- gen.	Ger- sen.	Erb- sen.	Lin- sen.	Mi- schelk.	Wol- zer.	Ha- ber.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
April 4	Freiburg, beste	1 42	1 17	1 35	1 3	57				1	35
	mittlere	1 38	1 14	1 30	1	55				57	33
	geringere	1 27	1 9	1 25		57				54	27
3	Emending., beste	1 40				48					30
	mittlere	1 32	1 6			57					
	geringere	1 26				40					26
30. M.	Endingen, beste	1 35	1 9			54					
	mittlere	1 30	1 3			50					44
	geringere	1 25	57			38					
28	Kandern, beste			1 30		56			1 8		
	mittlere			1 28							
	geringere			1 24							
31	Kenzingen, beste	1 30	1 12		1 3	52					33
	mittlere	1 27	1 9		1	50					30
	geringere	1 23	1 7			45					54
2. Apr.	Lörrach, beste			1 18		59					
	mittlere			1 15		57			52		
	geringere			1 14		54					
3	Müllheim, beste	1 36			1	57					
	mittlere	1 30				54					
	geringere	1 24				51					
1	Staufen, beste	1 42	1 21		1 6	57				1	
	mittlere	1 36	1 15		1 3	50					55
	geringere	1 30	1 9		1	45					51
2	Waldfirch, beste	1 47	1 15		1 3	48					29
	mittlere	1 35	1 14		1						
	geringere	1 30									

Siehe eine Beilage.